

**Resolution 2162 (2014)  
vom 25. Juni 2014**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2112 (2013) vom 30. Juli 2013 und 2153 (2014) vom 29. April 2014, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire, die Resolutionen 2116 (2013) vom 18. September 2013 und 2128 (2013) vom 10. Dezember 2013 über die Situation in Liberia und die Resolution 2100 (2013) vom 25. April 2013 über die Situation in Mali,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* darauf, dass die Regierung Côte d'Ivoires die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens, der Stabilität und des Schutzes der Zivilbevölkerung in Côte d'Ivoire trägt,

*begrüßend*, dass Côte d'Ivoire die Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen<sup>284</sup> und das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>285</sup> ratifiziert hat und Schritte zur Überarbeitung seiner Staatsangehörigkeitsgesetze unternimmt, unter Hinweis auf den Beschluss des Generalsekretärs hinsichtlich dauerhafter Lösungen und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Umsetzung der nationalen Strategie für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. Mai 2014<sup>286</sup>,

*unter Begrüßung* der Fortschritte, die in Côte d'Ivoire auf dem Weg der Aussöhnung, der Stabilität und der wirtschaftlichen Erholung erzielt werden, und in Würdigung der diesbezüglichen Führungsrolle des Präsidenten Côte d'Ivoires,

*sowie unter Begrüßung* der erheblichen Verbesserung der Sicherheitslage in Côte d'Ivoire, einschließlich im westlichen Teil des Landes und entlang der Grenze zu Liberia, jedoch gleichzeitig unter Verurteilung der Angriffe vom 23. Februar und 15. Mai 2014, in Anerkennung der Notwendigkeit, die verbleibenden Herausforderungen anzugehen, und feststellend, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die Mission der Vereinten Nationen in Liberia) sowie die Regierungen Côte d'Ivoires, Liberias und der Länder der Subregion bei der Koordinierung der Aktivitäten, einschließlich im Bereich der Sicherheit, in den Grenzgebieten der Subregion weiterhin und verstärkt zusammenarbeiten,

*mit der Aufforderung* an alle nationalen Interessenträger, einschließlich der politischen Parteien, der Zivilgesellschaft und der Medien, zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten Fortschritte zu festigen und die tieferen Ursachen der Spannungen und Konflikte anzugehen, einschließlich im Hinblick auf Grund und Boden und die Staatsangehörigkeit, die Regierung Côte d'Ivoires ermutigend, die Rechtsstaatlichkeit sowie im Hinblick auf die für Oktober 2015 angesetzte Präsidentschaftswahl die Reformen des rechtlichen Rahmens für Wahlen zu stärken, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform der Unabhängigen Wahlkommission, unter Begrüßung der von der Regierung unternommenen ersten Schritte zur Herbeiführung eines förderlichen Umfelds für faire, glaubwürdige und transparente Wahlen, jedoch gleichzeitig die Notwendigkeit unterstreichend, dass weitere Anstrengungen in diesem Bereich unternommen werden müssen,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Regierung Côte d'Ivoires vom 18. Juni 2014 an den Generalsekretär, in dem um die mögliche Bereitstellung von Wahlhilfe ersucht wird,

---

<sup>284</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBl. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

<sup>285</sup> Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

<sup>286</sup> S/2014/342.

*begrüßend*, dass sich die humanitäre Situation weiter verbessert hat, insbesondere, dass die Flüchtlinge und die meisten infolge der Krise nach den Wahlen vertriebenen Menschen freiwillig, sicher und dauerhaft an ihre Herkunftsorte in Côte d'Ivoire zurückgekehrt sind,

*Kenntnis nehmend* von dem endgültigen Rahmen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der von der Behörde für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung angenommen wurde, und der erfolgreichen Entwaffnung und Demobilisierung von über 30.000 ehemaligen Kombattanten, jedoch gleichzeitig mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass nur ein geringer Anteil der mit der früheren Regierung verbundenen ehemaligen Kombattanten das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm durchlaufen hat und dass 43.000 ehemalige Kombattanten weiterhin bewaffnet und ohne Arbeit sind,

*unter Begrüßung* der bei der Umsetzung der Strategie zur Reform des Sicherheitssektors erzielten Fortschritte und unterstreichend, wie wichtig die nationale Eigenverantwortung bei dieser vorrangigen Aufgabe sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens innerhalb der Sicherheitskräfte und zwischen ihnen und bei der Bevölkerung im Vorfeld der Präsidentschaftswahl sind,

*betonend*, wie wichtig es ist, eine Strategie der nationalen Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts zu verfolgen, in diesem Zusammenhang die Verlängerung des Mandats der Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung begrüßend und hervorhebend, wie wichtig es ist, alle Ivorer in den Aussöhnungsprozess auf nationaler und lokaler Ebene einzubeziehen,

*unter erneutem Hinweis* auf die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, auf die Bedeutung ihrer gleichen Teilhabe und vollen Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit und auf ihre Schlüsselrolle bei der Wiederherstellung des Gefüges von Gesellschaften, die dabei sind, einen Konflikt zu überwinden, und ferner erneut erklärend, wie wichtig die Umsetzung des 2008 beschlossenen Nationalen Aktionsplans Côte d'Ivoires zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 ist,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts der anhaltenden Meldungen, unter anderem im Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, insbesondere sexuelle Gewalt, betonend, wie wichtig es ist, solche behaupteten Verstöße und Rechtsverletzungen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, namentlich diejenigen, die während der Krise nach den Wahlen von allen Parteien, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, begangen worden sind,

*unter Begrüßung* der Überstellung von Herrn Charles Blé Goudé, dem ehemaligen Führer der Jungen Patrioten, an den Internationalen Strafgerichtshof, ferner unter Begrüßung der nationalen und internationalen Anstrengungen, diejenigen, die mutmaßlich Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, vor Gericht zu bringen, die Regierung Côte d'Ivoires nachdrücklich auffordernd, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Gewährleistung einer gerechten und unabhängigen Justiz ohne Diskriminierung zu verstärken und zu beschleunigen, und in dieser Hinsicht die Regierung ermutigend, ihre enge Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen,

*sowie unter Begrüßung* der Initiative der Regierung Côte d'Ivoires, den politischen Dialog mit der Opposition, einschließlich der außerparlamentarischen Parteien, zu verstärken, mit Lob für die Guten Dienste der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, insbesondere zur Unterstützung des Dialogs zwischen der Regierung und den oppositionellen politischen Parteien, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und ihren Gesamtbeitrag zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Côte d'Ivoire,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über Berichte über Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in Hafteinrichtungen, mit der Aufforderung an die Regierung Côte d'Ivoires, sicherzustellen, dass die Haftbedingungen für inhaftierte Personen den internationalen Verpflichtungen entsprechen, und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche im Haftkontext zu verhindern und zu untersuchen, und unter Begrüßung der diesbezüglichen Unterstützung seitens der Europäischen Union und Frankreichs,

*in Würdigung* des Beitrags der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und unterstreichend, wie wichtig die Bereitstellung qualifizierter Soldaten und Polizisten mit geeigneten Fach- und Sprachkenntnissen ist,

*unter Hinweis* auf seine in Resolution 2112 (2013) zum Ausdruck gebrachte Absicht, ausgehend von der Entwicklung der Sicherheitsbedingungen vor Ort und nach Maßgabe der verbesserten Fähigkeit der Regierung Côte d'Ivoires, schrittweise die Sicherheitsaufgaben der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu übernehmen, eine weitere Verkleinerung um zwei Bataillone zu prüfen,

*in Anerkennung* des fortgesetzten Beitrags des mit Resolution 2153 (2014) festgelegten Waffenembargos zur Stabilität Côte d'Ivoires, namentlich durch die Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen,

*in Würdigung* der Bemühungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire und sie ermutigend, die ivoirischen Behörden weiterhin dabei zu unterstützen, die Hauptprobleme anzugehen, insbesondere die tieferen Ursachen des Konflikts und der Unsicherheit im Grenzgebiet, einschließlich der Bewegung von bewaffneten Elementen und Waffen, und Gerechtigkeit und nationale Aussöhnung zu fördern,

*feststellend*, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

#### **Nationale Aussöhnung und sozialer Zusammenhalt**

1. *begrüßt* die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Regierung Côte d'Ivoires und der politischen Opposition am 22. Mai 2014 und fordert alle politischen Parteien *auf*, eine konstruktive Rolle zu spielen und zur Aussöhnung beizutragen;

2. *lobt* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire für ihre Guten Dienste und politische Unterstützung und ersucht um die Fortsetzung dieser wichtigen Bemühungen und Unterstützung, insbesondere im Hinblick auf die im Oktober 2015 abzuhaltende Präsidentschaftswahl, im Einklang mit Ziffer 19 b) dieser Resolution;

3. *betont*, wie wichtig es ist, eine Strategie der nationalen Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts durch konkrete Maßnahmen zur Förderung der Gerechtigkeit und der Aussöhnung auf allen Ebenen und unter Beteiligung aller Interessenträger zu verfolgen, insbesondere im Vorfeld der Präsidentschaftswahl im Oktober 2015, und fordert einen direkten, offenen und konstruktiven Dialog zwischen der Regierung Côte d'Ivoires und allen politischen Parteien, einschließlich der Opposition, mit dem Ziel, rasch weitere Fortschritte im Hinblick auf die entscheidend wichtigen Staatsangehörigkeits- und Bodenreformen sowie den Rahmen für die Wahlen zu erzielen;

4. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem bestehenden Zeitrahmen rasch alle erforderlichen Schritte zur Schaffung des rechtlichen Rahmens für die Präsidentschaftswahl im Oktober 2015 zu unternehmen, namentlich die Einrichtung der Unabhängigen Wahlkommission, die Aktualisierung der Wählerliste, die Schaffung des Rahmens für die Wahlen und die Veranschlagung ausreichender Haushaltsmittel, und fordert alle nationalen Interessenträger auf, die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Abhaltung freier, fairer, transparenter und inklusiver Präsidentschaftswahlen zu erleichtern und Handlungen, die zu Gewalt aufstacheln könnten, einschließlich Hetzreden, zu unterlassen;

5. *bekräftigt seine Absicht*, die Listung von Personen, die den mit den Ziffern 9 bis 12 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) vom 30. März verhängten Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen unterliegen, zu überprüfen, sofern sie mit ihrem Handeln das Ziel der nationalen Aussöhnung fördern;

#### **Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung**

6. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *auf*, den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess vor der Präsidentschaftswahl 2015 abzuschließen, im Einklang mit dem von dem Präsi-

denen Côte d'Ivoires angekündigten Ziel, diesen Prozess für 74.000 ehemalige Kombattanten durchzuführen, ersucht die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die Durchführung dieses Prozesses zu erleichtern, namentlich durch die Verstärkung ihrer technischen Unterstützung für die Behörde für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die rasche Auszahlung der Unterstützung für das ivoirische Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, und fordert ferner die Mitgliedstaaten und regionalen und internationalen Organisationen auf, Finanzmittel zur Deckung des Bedarfs des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms beizutragen;

7. *legt* dem Landesteam der Vereinten Nationen *nahe*, im Benehmen mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den internationalen Partnern die Planung und Durchführung von Programmen, die diesen Prozess unterstützen, zu erleichtern;

8. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, für einen transparenten und inklusiven Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess zu sorgen, der die mit der früheren Regierung verbundenen ehemaligen Kombattanten einschließt, befürwortet weitere Anstrengungen der Behörde für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, die Einsammlung und Beseitigung von Waffen und Munition im Rahmen des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses zu verstärken, und erklärt erneut, dass die Regierung Lösungen für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Eingliederung der ehemaligen Kombattanten, einschließlich ehemaliger Kombattantinnen, entwickeln muss;

#### **Reform des Sicherheitssektors**

9. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *auf*, die Umsetzung der im September 2012 angenommenen und 2014 aktualisierten nationalen Strategie zur Reform des Sicherheitssektors zu beschleunigen, mit dem Ziel, inklusive und rechenschaftspflichtige Sicherheitskräfte mit einer wirksamen Befehlskette, einem System der Militärgerichtsbarkeit und ausreichenden und dauerhaften Haushaltsmitteln aufzubauen;

10. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, den Einsatz der Polizei und der Gendarmerie zur Übernahme der Aufgaben der öffentlichen Ordnung, die derzeit von den Republikanischen Kräften Côte d'Ivoires und anderen Gruppen wahrgenommen werden, zu beschleunigen, namentlich durch die Ausstattung der Polizei und der Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition im Anschluss an die teilweise Aufhebung des Waffenembargos gemäß seiner Resolution 2153 (2014);

11. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires und alle internationalen Partner, einschließlich der privatwirtschaftlichen Unternehmen, die der Regierung bei dem Prozess der Sicherheitssektorreform behilflich sind, *erneut auf*, die Bestimmungen der Resolution 2153 (2014) einzuhalten und ihre Anstrengungen zu koordinieren, mit dem Ziel, Transparenz und eine klare Arbeitsteilung zwischen allen internationalen Partnern zu fördern;

#### **Menschenrechte**

12. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *mit allem Nachdruck auf*, möglichst schnell dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich während und nach der Krise nach den Wahlen in Côte d'Ivoire, verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Regierung vor Gericht gestellt werden und dass alle Inhaftierten auf transparente Weise über ihren Status aufgeklärt werden, und legt der Regierung eindringlich *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen;

13. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig die Arbeit der Nationalen Untersuchungskommission und der Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung für eine dauerhafte Aussöhnung in Côte d'Ivoire ist, fordert die Durchführung und den Abschluss der diesbezüglichen Untersuchungen, fordert ferner die Regierung Côte d'Ivoires *auf*, durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds zu gewährleisten, dass die Arbeit des ivoirischen Justizsystems unparteiisch, glaubwürdig und transparent ist und mit international vereinbarten Normen im Einklang steht, begrüßt in dieser Hinsicht die Verlängerung des Mandats der Sonderermittlungszelle und legt der Regierung *nahe*, ihre Unterstützung für deren wirksame Tätigkeit zu erhöhen;

14. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, konkrete und erkennbare Schritte zur Verhütung und Verminderung der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen zu unternehmen und zu diesem Zweck einen breiten nationalen Konsens über den wirksamen Umgang mit Fragen der Identität und der Grundbesitzrechte anzustreben;

15. *begrüßt* die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtskommission, unterstreicht die Wichtigkeit ihrer Unabhängigkeit und ihrer Übereinstimmung mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)<sup>287</sup> und fordert die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire auf, die ivoirischen Behörden und Institutionen auch künftig bei der Gewährleistung der Menschenrechte aller Personen zu unterstützen;

16. *fordert* die Verantwortlichen *auf*, die Begehung sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt handlungen unverzüglich einzustellen, und fordert ferner die UNOCI auf, soweit es mit ihren Befugnissen und Verantwortlichkeiten vereinbar ist, auch weiterhin die nationalen und internationalen Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit vor Gericht zu stellen;

17. *begrüßt*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die Republikanischen Kräfte Côte d'Ivoires weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen, fordert die Republikanische Kräfte auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und der Bekämpfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt auszubilden;

#### **Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire**

18. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 30. Juni 2015 zu verlängern;

19. *beschließt außerdem*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire das folgende Mandat hat:

##### *a) Schutz von Zivilpersonen*

- im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets und unbeschadet der Hauptverantwortung der ivoirischen Behörden die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, und legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, bei der Verfolgung dieser Prioritäten und zur aktiven Verteidigung ihres Mandats eine stärker auf Prävention und Präemption ausgerichtete Position einzunehmen, aufbauend auf den bislang unternommenen positiven Schritten und unbeschadet der einvernehmlichen Grundprinzipien der Friedenssicherung;
- die umfassende Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen umzusetzen;
- eng mit den humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf Spannungsgebiete und die Rückkehr von Vertriebenen, Informationen über mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu sammeln und derartige Bedrohungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls den ivoirischen Behörden zur Kenntnis zu bringen;

##### *b) Politische Unterstützung*

- den ivoirischen Behörden Gute Dienste und politische Unterstützung für ihre Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen des Konflikts und zur Herstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit in Côte d'Ivoire zu leisten, namentlich in den vorrangigen

---

<sup>287</sup> Resolution 48/134 der Generalversammlung, Anlage.

Bereichen der Sicherheitssektorreform, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Aussöhnungsprozesse auf nationaler wie auch lokaler Ebene;

- den ivoirischen Behörden Gute Dienste zur Unterstützung der Vorbereitungen für die 2015 abzuhaltende Präsidentschaftswahl zu leisten, namentlich durch die Erleichterung des Dialogs zwischen allen politischen Interessenträgern, einschließlich der Vertreter der Zivilgesellschaft und der politischen Parteien;

c) *Umgang mit den verbleibenden Sicherheitsbedrohungen und grenzbezogenen Problemen*

- im Rahmen ihrer bestehenden Befugnisse und Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets die nationalen Behörden bei der Stabilisierung der Sicherheitslage in dem Land zu unterstützen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Bereitstellung von Unterstützung für die Gewährleistung der Sicherheit bis zur Präsidentschaftswahl im Oktober 2015 zu legen;
- die Aktivitäten von Milizen, Söldnern und anderen illegalen bewaffneten Gruppen zu überwachen und von diesen Aktivitäten abzuschrecken und die Regierung Côte d'Ivoires dabei zu unterstützen, Grenzsicherheitsprobleme anzugehen, einschließlich grenzüberschreitender Sicherheits- und anderer Probleme in den Grenzgebieten, namentlich zu Liberia, in Übereinstimmung mit ihrem bestehenden Mandat zum Schutz von Zivilpersonen, und sich zu diesem Zweck eng mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia abzustimmen, mit dem Ziel einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Missionen, etwa indem nach Bedarf und im Rahmen ihrer bestehenden Mandate und Möglichkeiten koordinierte Patrouillen und Eventualplanungen durchgeführt werden;
- mit den Republikanischen Kräften Côte d'Ivoires Verbindung zu halten, um das gegenseitige Vertrauen zwischen allen Elementen der Republikanischen Kräften zu fördern;

d) *Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und Einsammlung von Waffen*

- der Regierung Côte d'Ivoires in enger Abstimmung mit anderen bilateralen und internationalen Partnern dabei behilflich zu sein, ohne weitere Verzögerung das nationale Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und zur Auflösung der Milizen und Selbstverteidigungsgruppen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der verschiedenen Personengruppen, die entwaffnet, demobilisiert und wiedereingegliedert werden sollen, einschließlich der Kinder und Frauen;
- die Registrierung und Überprüfung der ehemaligen Kombattanten zu unterstützen und dabei behilflich zu sein, die Verlässlichkeit der Listen ehemaliger Kombattanten zu bewerten und zu prüfen;
- die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und den Landteams der Vereinten Nationen in der Region, zu unterstützen;
- den nationalen Behörden, namentlich der Nationalen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, im Einklang mit Resolution 2153 (2014) bei der Einsammlung, Registrierung, Sicherstellung und Entsorgung von Waffen und gegebenenfalls bei der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände behilflich zu sein;
- in Abstimmung mit der Regierung Côte d'Ivoires sicherzustellen, dass die eingesammelten Waffen nicht außerhalb der umfassenden nationalen Sicherheitsstrategie, auf die in Buchstabe e) Bezug genommen wird, verteilt oder wiederverwendet werden;

e) *Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen*

- der Regierung Côte d'Ivoires dabei behilflich zu sein, unverzüglich und in enger Abstimmung mit anderen internationalen Partnern ihre umfassende nationale Sicherheitsstrategie umzusetzen;

- die Regierung Côte d’Ivoire bei der wirksamen, transparenten und harmonisierten Koordinierung der Hilfe, die die internationalen Partner zum Prozess der Sicherheitssektorreform leisten, einschließlich der Förderung einer klaren Teilung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten, zu unterstützen;
  - die Regierung Côte d’Ivoire gegebenenfalls bei der Sicherheitssektorreform und der Organisation der künftigen Nationalarmee zu beraten, im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Durchführung von Schulungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern, indem sie technische Hilfe, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme für Polizei und Gendarmerie bereitstellt, und zur Wiederherstellung ihrer Präsenz in ganz Côte d’Ivoire beizutragen und das Vertrauen innerhalb der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und zwischen ihnen zu fördern und Unterstützung für die Entwicklung eines nachhaltigen Mechanismus zur Überprüfung des zur Aufnahme in die Institutionen des Sicherheitssektors vorgesehenen Personals anzubieten;
- f) *Überwachung des Waffenembargos*
- in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe für Côte d’Ivoire nach Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Waffen, Munitionsbestände und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, im Einklang mit Resolution 2153 (2014);
  - Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen nach Côte d’Ivoire verbracht wurden, gegebenenfalls einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;
  - der Regierung Côte d’Ivoire auf ihr Ersuchen und im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass die Ankündigungen und Genehmigungsersuchen der Regierung die in Ziffer 7 der Resolution 2153 (2014) genannten erforderlichen Angaben enthalten, im Einklang mit Ziffer 9 der genannten Resolution;
- g) *Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen*
- zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d’Ivoire beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in enger Abstimmung mit dem mit Resolution 17/21 vom 17. Juni 2011 des Menschenrechtsrats<sup>288</sup> eingesetzten unabhängigen Experten;
  - Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die an Kindern begangen werden, im Einklang mit den Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März zu verfolgen, bei ihrer Untersuchung zu helfen und dem Sicherheitsrat über sie Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, solche Rechtsverletzungen und Verstöße zu verhüten und die Straflosigkeit zu beenden;
  - den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, und den Ausschuss nach Resolution 1572 (2004) gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten;

---

<sup>288</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

- die Regierung Côte d’Ivoire bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, namentlich durch Beiträge zur Erarbeitung einer in nationaler Eigenverantwortung durchgeführten sektorübergreifenden Strategie in Zusammenarbeit mit den an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen;
- Frauen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren und nach Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen dafür zu sorgen, dass Experten in Gleichstellungsfragen vorhanden sind und Schulungen auf diesem Gebiet abgehalten werden, im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013;

*h) Unterstützung der humanitären Hilfe*

- nach Bedarf den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu erleichtern und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die von Konflikten betroffenen und schwächeren Bevölkerungsgruppen stärken zu helfen, namentlich durch einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit für die Hilfeleistung;
- die ivorischen Behörden bei der Vorbereitung der freiwilligen, sicheren und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen und bei der Schaffung der dazu dienlichen Sicherheitsbedingungen zu unterstützen;

*i) Öffentlichkeitsarbeit*

- die Sendekapazität der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire über ihren Radiosender ONUCI FM weiter zu nutzen, um zu den Gesamtmaßnahmen zur Schaffung eines friedlichen Umfelds bis zur Präsidentschaftswahl im Oktober 2015 beizutragen;
- alle Fälle, in denen öffentlich zu Hass, Intoleranz und Gewalt aufgestachelt wird, zu verfolgen und den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Anstifter politischer Gewalt identifiziert wurden, und den Ausschuss nach Resolution 1572 (2004) gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten;

*j) Schutz des Personals der Vereinten Nationen*

- das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

20. *ermächtigt* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets durchzuführen;

21. *beschließt*, dass der Schutz von Zivilpersonen weiter die vorrangige Aufgabe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire ist, im Einklang mit Ziffer 19 *a)*, und beschließt ferner, dass sich die Operation erneut darauf konzentrieren wird, die Regierung Côte d’Ivoire bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Einsammlung von Waffen und der Sicherheitssektorreform zu unterstützen, im Einklang mit den Ziffern 19 *d)* und *e)* dieser Resolution, mit dem Ziel der Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der Operation an die Regierung Côte d’Ivoire;

22. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte<sup>289</sup> bereitgestellt wird;

---

<sup>289</sup> S/2013/110, Anlage.



### Truppenstruktur

23. *verweist auf seine* in Resolution 2112 (2013) bekräftigte *Absicht*, eine weitere Verkleinerung um zwei Bataillone zu prüfen, und beschließt, dass das uniformierte Personal der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zum 30. Juni 2015 aus bis zu 5.437 Militärangehörigen, davon 5.245 Soldaten und Stabsoffiziere sowie 192 Militärbeobachter, bestehen wird;

24. *beschließt*, dass die genehmigte Personalstärke der Polizeikomponente der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zu 1.500 Personen betragen wird, und beschließt ferner, die bereits bewilligten 8 Zollbeamten beizubehalten;

25. *bekräftigt seine Absicht*, ausgehend von den Sicherheitsbedingungen vor Ort und nach Maßgabe der Fähigkeit der Regierung Côte d'Ivoires, die Sicherheitsaufgaben der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu übernehmen, eine weitere Verkleinerung der Operation, eine Überprüfung ihres Mandats sowie ihre mögliche Beendigung nach der Präsidentschaftswahl im Oktober 2015 zu erwägen;

26. *nimmt Kenntnis* von der Umgliederung der militärischen Präsenz der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, wonach sie, wie in Resolution 2112 (2013) beschlossen, ihre Kräfte und Mittel auf Gebiete mit erhöhtem Risiko konzentriert, bekundet seine Unterstützung für das neue mobile Einsatzkonzept der Militärkomponente der Operation und ersucht die Operation, nach dem zusätzlichen Abbau ihres Militärpersonals ihre Struktur in dieser Hinsicht weiter anzupassen, mit dem Ziel, ihre Standorte und Stützpunkte zusammenzulegen, sich auf den Westen des Landes und gegebenenfalls auf weitere Gebiete mit erhöhtem Risiko zu konzentrieren, während sie zu einer mobilen Aufstellung übergeht und ihr Lagebewusstsein und ihre Frühwarnkapazitäten verbessert;

27. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, ihre Tätigkeiten zu fokussieren und weiter zu straffen, quer über ihre Militär-, Polizei- und zivilen Komponenten, um Fortschritte bei den in Ziffer 19 ausgeführten Aufgaben zu erzielen und der in Resolution 2112 (2013) und in dieser Resolution über die Struktur der Mission beschlossenen Verkleinerung der Militärkomponente und Einengung des Mandats vollständig Rechnung zu tragen, und verleiht seiner Absicht Ausdruck, die Erfordernisse und die Zusammensetzung der Komponenten der Operation weiter aktiv zu prüfen;

### Französische Truppen

28. *beschließt*, die den französischen Truppen vom Sicherheitsrat erteilte Ermächtigung, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 30. Juni 2015 zu verlängern;

29. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen voll zu kooperieren, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, damit sie ihr jeweiliges Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können;

### Regionale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit zwischen den Missionen

30. *fordert* die Regierungen Côte d'Ivoires und Liberias *auf*, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch verstärkte Überwachung, Informationsaustausch und koordinierte Maßnahmen, und die gemeinsame Grenzstrategie umzusetzen, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze und die freiwillige und sichere Rückführung der Flüchtlinge zu unterstützen, sowie die tieferen Ursachen von Konflikten und Spannungen anzugehen;

31. *erklärt erneut*, wie wichtig im Zuge der Verkleinerung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den Missionen sind, bekräftigt den in seiner Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 festgelegten Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Missionen, weist ferner darauf hin, dass er in seiner Resolution 2062 (2012) vom 26. Juli 2012 die Empfehlung des Generalsekretärs gebilligt hat, drei bewaffnete Hubschrauber von der Mission zur Operation zu verlegen, die sowohl in Côte d'Ivoire als auch

in Liberia entlang der Grenze und grenzüberschreitend einsetzbar sind, und beschließt, dass alle Mehrzweck-Militärhubschrauber der Operation und der Mission sowohl in Côte d'Ivoire als auch in Liberia eingesetzt werden, um ein rasches Eingreifen und die Mobilität zu erleichtern, ohne dass dies den jeweiligen Verantwortungsbereich der Missionen beeinträchtigt;

32. *begrüßt* den in dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. Mai 2014<sup>286</sup> enthaltenen Vorschlag, im Kontext der Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von einem Jahr und im Rahmen der genehmigten Militärstärke der Operation eine Schnelleingreiftruppe zur Durchführung des in Ziffer 19 festgelegten Mandats der Operation und zur Unterstützung der Mission, wie in Ziffer 33 festgelegt, einzurichten, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass diese Einheit hauptsächlich ein Einsatzmittel der Operation bleiben wird;

33. *ermächtigt* den Generalsekretär, diese Einheit vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden truppenstellenden Länder und der Regierung Liberias im Falle einer ernsthaften Verschlechterung der Sicherheitslage vor Ort zur vorübergehenden Verstärkung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia nach Liberia zu verlegen, mit dem alleinigen Ziel der Durchführung des Mandats der Mission, und betont, dass das vorrangige Ziel dieser Einheit die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire sein soll;

34. *ersucht* den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass diese Einheit so bald wie möglich und spätestens im Mai 2015 die volle Einsatzfähigkeit erreicht;

35. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat sofort über jede Verlegung dieser Einheit nach Liberia zu unterrichten und für jede Verlegung für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen die Genehmigung des Rates einzuholen;

36. *fordert* alle Institutionen der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Liberia, einschließlich aller relevanten Komponenten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets die Stabilisierung des Grenzgebiets verstärkt zu unterstützen, namentlich indem sie vermehrt zusammenarbeiten und eine gemeinsame strategische Vision samt einem Plan zur Unterstützung der ivoirischen und liberianischen Behörden erarbeiten sowie die Umsetzung der regionalen Sicherheitsstrategien, einschließlich derjenigen der Mano-Fluss-Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, unterstützen;

37. *lobt* die Zusammenarbeit zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und legt den beiden Missionen der Vereinten Nationen nahe, diesen Kurs gemäß der Ermächtigung nach Ziffer 14 seiner Resolution 2100 (2013) fortzusetzen;

#### **Berichterstattung**

38. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in Côte d'Ivoire und die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire unterrichtet zu halten und ihm spätestens am 15. Dezember 2014 einen Halbzeitbericht und spätestens am 15. Mai 2015 einen Schlussbericht über die Lage vor Ort und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

39. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7207. Sitzung einstimmig verabschiedet.*